

## **Fachbeiträge Juni 2018**

### **Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen möglich**

Seit 2011 können Kapitaleinlagen, die direkt von den Eigentümern in die Gesellschaft eingezahlt wurden, steuerfrei zurückbezahlt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

Die Kapitaleinlage muss in der Handelsbilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und darf nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Das Konto muss heissen: «Reserven aus Kapitaleinlagen»

Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen der ESTV innert 30 Tagen gemeldet werden.

Die Entnahme einer Kapitaleinlage ist nur durch einen Beschluss der Generalversammlung möglich. Die Beschlussfassung ist ausdrücklich zu beschliessen und zu protokollieren, andernfalls wird von einer Dividendenausschüttung ausgegangen.

Die Rückzahlung von Kapitaleinlagen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung vom Grund- und Stammkapital, das heisst, es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet.

Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, können die Rückzahlung steuerfrei vereinnahmen.

### **Erbvorbezug muss nicht verzinst werden**

Erhält ein Erbe vor dem Tod des Erblassers einen Erbvorbezug, so muss dieser für eine spätere Erbteilung nicht verzinst werden. Bei der Erbteilung wird der Nominalbetrag des Erbvorbezugs angerechnet. Ausnahme: Eine Verzinsung wurde vereinbart.

### **Steuerdeklaration auch bei geringem Einkommen wichtig**

Vor Bundesgericht erschienen Eheleute aus dem Kanton Zürich, die ihre Steuererklärung nicht eingereicht hatten und deshalb einen Ermessenszuschlag von CHF 60'000 Jahreseinkommen erhielten.

Die Steuerpflichtigen gingen mit der Begründung vor Gericht, dass sie nur über ein Jahreseinkommen von CHF 16'000 verfügten, das sie auch belegen konnten.

Die Gerichte beschliessen, dass eine Einkommensermessung von CHF 60'000 angebracht erscheine, da es völlig unklar sei, wie die Steuerpflichtigen ihren Lebensunterhalt bestreiten würden. Sie lebten unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und können nicht nachweisen, wie sie im Kanton Zürich lebten.

Das Bundesgericht schloss sich den Vorinstanzen an und bestätigte die Einkommensermessung. (Quelle: BGE 2C\_82/2018 vom 9.2.2018)

## **Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht**

Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen zu melden in Berufsarten, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr ausweisen.

Die Liste der Berufsarten, die meldepflichtig sind, ist online erhältlich unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Stellen, die innerhalb eines Unternehmens intern besetzt werden durch eine Person, die bereits seit mindestens sechs Monaten dort angestellt ist. Dasselbe gilt, wenn Lernende im Anschluss an ihre Lehre angestellt werden oder wenn eine Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.

Laut Seco kann die Meldung online über das neue Portal «arbeit.swiss», aber auch telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Je präziser die Angaben zur offenen Stelle sind, desto besser können die RAV passende Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen.

Während fünf Arbeitstagen sind die Informationen über die gemeldeten Stellen nur den bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden sowie den RAV-Mitarbeitern zugänglich. So ist sichergestellt, dass die registrierten Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung haben.

Der Arbeitgeber wird innert drei Tagen eine Rückmeldung vom RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden erhalten.

## **Mündlicher Vertrag gilt auch bei Hypotheken**

Eine Bank buchte CHF 45'000 vom Konto eines Kunden ohne sein Einverständnis ab. Begründung für die Abbuchung war eine mündliche Abmachung am Telefon. Dabei verhandelte der Kunde mit der Bank über drei Hypotheken.

Anschliessend schickte ihm die Bank den schriftlichen Vertrag, bei dem sie sein Altersguthaben bei der Pensionskasse als Garantie eingesetzt hatte. Der Wohnungseigentümer weigerte sich, den Vertrag zu unterschreiben. Die Bank argumentierte, dass das so am Telefon vereinbart worden sei. Basierend auf dem Gespräch buchte die Bank die Hypozinsen für mehrere Jahre ab. Der Kunde gelangte an das Bundesgericht, das der Bank Recht gab: Auch ein am Telefon geschlossener mündlicher Vertrag ist gültig. (Quelle: BGE 4A\_409/2017 vom 17. Januar 2018)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.